

Clevische und Märkische Kirchen-Ordnung

Teil 3.

Kapitel XII. Von der Kirchlichen Übung.

91.

Der Gottes-Dienst soll in den Kirchen mit Lesung eines, zweier oder mehr Kapiteln, nach Gelegenheit der Zeit, neben den fünf Haupt-Stücken Christlicher Religion von einem dazu verordneten Vorleser, er sei von Schul-Dienern, Aeltesten, Diakonen oder einer anderen gottseligen bequemen Person angefangen werden.

92.

Insgemein sollen alle Kirchen und Kirchen-Diener sich befeissigen, in den Zeremonien mit der ersten Apostolischen Kirche und welche derselben am nächsten und ähnlichsten sein, und in den Heidelbergischen Catechismo zu finden, sich zu vergleichen und sich hüten, dass aller Aberglaube und Gewissens-Zwang in den Mittel-Dingen vermieden werden.

93.

Es sollen auch die Predigten in keiner andern als Hochdeutscher Sprache gehalten werden, und sollen die Prediger der Agenden, welche in der Chur-Pfalz vermöge Anhangs des Heidelbergischen Catechismi üblich, gebrauchen bei Sprache und gewöhnlichen Agenden.

94.

Was aber die Kirchen-Gesänge angeht, soll auch jede Kirche bei ihrer Gewohnheit verbleiben, also, dass nicht allein die 150 Psalmen Davids, sondern auch neben den selbigen die schriftmässigen geistlichen Lieder gesungen werden.

95.

Da des Sonntags in einer Kirchen mehr als zwei Predigten gehalten werden, wie auch, da in den Wochen gepredigt wird, soll ein Text aus der Heiligen Schrift, auch wohl ein Buch aus derselben ordentlich nach einander, nach Gelegenheit der Zuhörer, erklärt und ausgelegt werden.

Kapitel XIII. Von dem Gebet.

96.

Das öffentliche Gebet soll mit sonderlicher Andacht des Herzens, Niederknien und anderen äusserlichen demütigen Gebärden gehalten werden.

97.

Damit die Zuhörer in der Andacht unter dem Gebet, indem sie des Predigers Sinn und Meinung nicht jedesmal erreichen, nicht irre werden, sollen die Prediger die gemeine Formel des Gebets, so dem Christlichen Catechismo beigefügt, behalten, und ihren Zuhörern deutlich und langsam vorbeten. Doch dergestalt, dass ihnen auch wohl nach Gelegenheit des Auditorii und der Zeit aus dem summarischen Inhalt ihrer getanen Predigt ein Gebet zu formieren frei stehen soll.

98.

Es sollen alle Prediger für die Kaiserliche Majestät und alle Christliche Obrigkeiten, insonderheit für Uns, Unsere Gemahlin und junge Herrschaft Gott fleissig bitten.

99.

Es sollen die Prediger die Zuhörer, da es nötig, ermahnen, dass niemand vor ausgesprochenem Segen aus der Versammlung scheidet und hinweg gehe.

Kapitel XIV. Von Bedienung der Heiligen Taufe.

100.

Gleichwie keiner, der nicht berufen, noch dessen Kommission oder ordentliche Macht empfangen, das Heilige Abendmahl bedienen kann noch soll, also kann und soll niemand, als nur wer dazu berufen ist, zu taufen sich unterstehen.

101.

Dieweil auch die Heilige Taufe ein Anhang und Siegel des Wortes Gottes ist, so soll das Kind, welches zu taufen vorhanden ist, an denen Orten, wo das Predigt-Amt ungehindert geübt wird, der

Gemeinde Christi in öffentlicher Versammlung nach gehaltener Predigt vor dem Gesang und Segen durch die Taufe einverleibt werden. Damit nicht allein die Gemeinde Gott um die innerliche Kraft des Geistes Jesu Christi für das Kind bitten, sondern auch ein jeder für sich selbst seiner Taufe, und also des Gnaden-Bundes, nämlich der Göttlichen Verheissungen und seiner eigenen schuldigen Gegenpflicht sich erinnere.

102.

An denen Orten, da man das Predigt-Amt nicht öffentlich haben kann, oder die Kirche an noch an zu wachsen beginnt, wie auch wegen Schwachheit des Kindes, oder da sonst erhebliche Ursachen sind, soll der Prediger das Kind im Hause, in Beisein etlicher Aeltesten oder Diakonen, die mit Vater und Gevattern darüber zeugen können, mit gewöhnlichen Zeremonien, Gebet und gebührlicher Vermahnung nach Einsetzung des Herrn Christi die Taufe verrichten.

103.

Eltern sollen um dieses Siegel des Gnaden-Bundes Gottes zeitlich anhalten, und nicht aus Unachtsamkeit, viel weniger vorsätzlich solches lange Zeit aussetzen, auch selbst der Heiligen Handlungen beiwohnen.

104.

Eltern mögen, nach Gewohnheit der alten Kirchen, Gevattern oder Tauf-Zeugen bitten. Es soll aber niemand daran gebunden sein, sondern ein jeder darin seine Freiheit behalten.

105.

Zur Gevatterschaft sollen nicht zugelassen werden, welche sonst nach gemeinen Rechten, geringen Alters oder anderer Ursachen halber keine Zeugen sein können, noch auch diejenigen, so vom Heiligen Abendmahl durch Kirchen-Disziplin abgehalten werden, bis das sie sich vorhin mit der Kirchen Gottes werden versöhnt haben.

106.

Es soll kein Reformierter sein Kind bei den Papisten, wann es gleich Not wäre, oder Schaden und Ungemach darüber leiden sollte, taufen lassen. Wer dawider handelt soll mit Ernst, als der Ärgernis gegeben, zensuriert und bestraft werden.

107.

Die Eltern sollen bei der Heiligen Taufe ihren Kindern Christliche und keine Gott gebührende Namen geben oder geben lassen.

108.

Die Eltern sollen dem Prediger die Namen des Kindes und der Gevattern, die das Kind zur Taufe bringen, vorigen Tages schriftlich einliefern. Dieselben neben Tag und Jahr, wie oben gemeldet, ins Kirchen-Buch zu verzeichnen.

109.

Wann ein Kind zur Taufe präsentiert wird, das ausser der Ehe gezielt worden, soll Vater und Mutter, oder wann man sie beide nicht erfahren kann, die Mutter angezeichnet und zur Kirchen-Busse angehalten werden.

110.

Findlinge, wie auch Kinder der Papisten, oder derer, so exkommuniziert sind, soll man alsdann taufen, wann sich gottselige Gevattern, die sie mit der Zeit in der wahren Religion und in der Lehre des Gnaden-Bundes zu unterweisen auf sich nehmen, anmelden.

111.

Ein Heide, Jude, Wiedertäufer, oder diejenigen, welche sonst einer widrigen und solcher Religion sind, die den Grund der Seligkeit verleugnet, sollen zur Heiligen Taufe nicht zugelassen werden. Es sei denn, dass sie zuvor in Christlicher Religion unterwiesen, die selbige erkennt, und durch öffentlich Bekenntnis ihre Irrtümer widerrufen haben, wobei das Formular von der Taufe der Erwachsenen soll gebraucht werden.

112.

Ein Kind, dessen Vater reformierter Religion, die Mutter aber Päpstlich, oder der Vater Päpstlich und die Mutter der reformierten Religion ist, soll auf des rechtgläubigen Teils Anhalten getauft werden. Sollte aber die widerwärtige Partei das Kind vom Mess-Priester taufen lassen, so ist der Rechtgläubige nicht allerdings entschuldigt, sondern soll deswegen zur Rede gestellt und nach Befindung bestraft werden.

113.

Die Mahlzeiten, welche nach Verrichtung der Heiligen Taufe angestellt werden, sollen abgeschafft sein und ganz nicht gehalten werden.

Kapitel XV. Von dem Heiligen Abendmahl.

114.

Das Abendmahl des Herrn soll nach der Einsetzung Christi von den Dienern Göttlichen Wortes allein an dem Ort, da man lehrt, nach gehaltener Predigt, mit gewöhnlichem Brot und Wein, dem im Heidelbergischen Catechismo beschriebenen Formular zufolge, bedient und gehalten werden.

115.

Diese Bedienung des Heiligen Abendmahles soll zum wenigsten viermal des Jahres, als nämlich auf Ostern, Pfingsten, Christtag, und ersten Sonntag im September, oder wie es jedes Orts am zuträglichsten zu sein befunden wird, geschehen.

116.

Es soll aber ein oder etliche Tage vor der Kommunion eine Vorbereitungs-Predigt gehalten, und dabei die öffentliche Bekenntnis der Sünden samt der Erlassung derselben mit dem Gebet vorgelesen werden.

117.

Niemand soll zum Abendmahl des Herrn zugelassen werden, er habe dann zuvor Bekenntnis seines Glaubens getan, und einen unsträflichen Wandel geführt.

118.

Wann aber jemand ein gutes Zeugnis der Bekenntnis seines Glaubens und aufrichten Wandels vorzeigen würde, soll derselbe auch zum Tisch des Herrn zugelassen werden.

119.

Unter der Kommunion soll Gottes Wort vorgelesen oder sonst Psalmen gesungen werden, doch alles nach Gelegenheit und Erbauung der Kirchen.

120.

Dieweil auch das Heilige Abendmahl eine Gemeinschaft der Gläubigen untereinander mit Christo ist, so soll es keinem allein dar gereicht werden. Im Fall aber ein Gläubiger solcher Gemeinschaft in der Gemeinde etwa aus Leibes Schwachheit oder anderen beständigen Ursachen dem Heiligen Abendmahl in der öffentlichen Gemeinde nicht beiwohnen könnte, und gleichwohl nach dem Gebrauch dieses Abendmahles herzliches Verlangen trüge, soll zum Trost dieses Schwachen gestattet werden, dass er nach gebühlicher Erinnerung des rechten Gebrauchs des Abendmahles und Warnung vor allen Irrtümern zum wenigsten zwei oder drei gläubigen Personen selbige Kommunion im Hause halten möge.

121.

Ein gläubiger Christ soll sich vom Gebrauch des Heiligen Abendmahls ohne erhebliche Ursachen, wider den Befehl Christi, nicht abhalten.

122.

Die Kommunikanten sollen in ihren ordentlichen Kirchen kommunizieren, auch ihre Kinder daselbst zur Taufe bringen lassen.

123.

Niemand soll ohne Schein und Zeugnisse seiner Kirchen, darunter er gehörig, zu anderen Gemeinden zugelassen, sondern zu seiner Gemeinde hingewiesen werden. Im Fall er aber einigerlei Weise in Missverstand und Unwillen mit seiner ordentlichen Gemeinde geraten wäre, soll er sich mit derselbigen zuvor abfinden und gütlich vergleichen.

124.

Niemand und sonderlich auch junge Leute sollen zu diesem Heiligen Tische nicht zugelassen werden, die dieses Heilige Werk nicht verstehen, noch sich selbst recht prüfen können, und zuvor darüber nicht unterfragt und unterrichtet worden sind.

125.

Ein Stummer und Tauber, wann er zuvor die Christliche Taufe empfangen, dem Gottes-Dienst mit Andacht auf seine Weise beigewohnt, gewisse Kennzeichen einiger Erkenntnis und Furcht Gottes, wie dann auch einer Begierde zu dieser Heiligen Gemeinschaft hat merken lassen, soll zu Brauch des Heiligen Abendmahles zugelassen werden.

126.

Die Aussätzigen und diejenigen, so mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten und Seuchen beladen sind, sollen am letzten an dem Ort, da sie in der Kirchen ihre Stelle haben, das Abendmahl empfangen.

127.

Diejenigen so von Natur einen Abscheu des Weins haben, dergestalt, dass sie weder Geruch noch Geschmack des selbigen ertragen können, sollen neben dem Brot einen solchen Trank, des sie gewohnt, anstatt des Weins, aus der Hand des Kirchen-Dieners empfangen.

128.

Bei dem Herzutreten zu dem Tisch des Herrn soll es ordentlich zugehen, keiner sich vor dem andern vordringen, sondern ein jeder ohne Ansehen der Person als ein bussfertiger Sünder dabei erscheinen.

129.

Es sollen auch Prediger und Aeltesten jährlich viermal zum wenigsten vor der Kommunion eine Haus-Visitation halten. Und, ob die Kommunikanten sich in ihrem Glauben aufrichtig, desgleichen in gottseligem Leben und Wandel, auch in Frieden und Einigkeit befinden, oder ob sonst ein Hindernis zu diesem heiligen Tisch zu treten vorhanden sein möchte, vernehmen, und die selbige aus dem Weg räumen.

130.

Diejenigen, so von vielen Jahren her in der Gemeinde gewesen, und doch Bekenntnis ihres Glaubens noch nicht getan, auch nicht tun wollen, wie auch diejenigen, welche zwar anfangs ihr Bekenntnis getan, hernach aber sich etliche Jahre des Abendmahls des Herrn enthalten haben, sollen unaufhörlich, erstlich insgeheim, danach in Anwesenheit zwei oder drei Personen, endlich öffentlich solches zu tun gebühlich angemahnt, und, wann sie die vielfältigen treuherzigen Vermahnungen mutwillig verwerfen, oder durch ihr gottloses Leben sich unwürdig machen, von der Gemeinde, nach Erkenntnis des Consistorii, abgeschnitten werden.

131.

Es soll in diesen Unseren Landen bei der Bedienung des Heiligen Abendmahles keine absonderliche Sammlung für die Armen geschehen, damit es nicht ein Ansehen eines abergläubischen Opfers, so im Papsttum vorgeht, gewinnen möge.

132.

Es sollen aber gleichwohl, so oft gepredigt wird, sowohl Vor- als Nachmittags, für die Armen die Almosen ordentlich gesammelt werden.

Kapitel XVI.

Von Sonn- Fest- Fast- Buss- und Bet-Tagen.

133.

Es soll ein jeder Christgläubiger den Christlichen Sabbat oder Tag des Herrn, den Geburts-, Beschneidungs, Kreuzigungs, Auferstehungs und Himmelfahrts Christi Tag, wie auch das Pfingstfest feierlich halten.

134.

Die von uns angestellten Bet-Tage sollen überall, mit herzlicher Andacht, Ehrerbietung und Demut vor Gott gefeiert werden. Dergestalt, dass sich jedermann allerhand Arbeit, Kaufen und Verkaufen, Fressen und Saufen, Mahlzeiten, Gesellschaften in Wirts- Branntwein- Bier- und Spiel-Häusern, auch gewöhnlicher Speise und Trank und alles dessen, dadurch die Andacht könnte behindert werden, enthalte. Dem Gottes-Dienst und Gebet fleissig beiwohne, und Werke und Liebe gegen Gott und den Nächsten übe.

Kapitel XVII.

Von der Kirchen-Zucht und Exkommunikation.

135.

Alle Glieder der Reformierten Gemeinde sollen ohne Unterschied und Ansehen der Kirchenzucht unterworfen sein. Und sollen die Prediger das Amt der Schlüssel gegen diejenigen, da es nötig, gebühlich und nach Anweisung Christi unseres Herrn Lehre gebrauchen.

136.

Diejenigen betreffend, welche in Lehre oder Leben irren und unrichtig wandeln, deren Sünde und Fehler doch noch zur Zeit verborgen wären, sollen die Prediger dieselben auch verborgen sein lassen. Ihnen aber ihre Sünde vorhalten, und davon abzustehen sie fleissig in aller Stille vermahnend.

137.

Sollte aber die Sünde offenbar sein oder werden, und daher Ärgernis nachführen, soll der Sünder auch öffentlich vor dem Prediger uns Aeltesten mit brüderlicher Bescheidenheit darüber zur Rede gestellt, und zur Besserung ermahnt werden.

138.

Da dann obgedachter Übertreter der Vermahnung, die nach Gelegenheit heimlich oder öffentlich geschieht, ungeachtet über Zuversicht, in seinen Sünden würde halsstarrig beharren, soll er vom Heiligen Abendmahl und von Gevatterschaft bei der Heiligen Taufe abgehalten werden. da man dann noch keine Besserung sollte spüren, soll die Gemeinde, ehe und bevor man zur Exkommunikation geht, für den halsstarrigen Sünder, dass ihm Gott wolle Busse geben, öffentlich, doch mit Verschweigung seines Namens beten. Und wann solches nicht verfinde, die Exkommunikation wirklich erfolgen.

139.

Es soll niemand, der in Verleugnung der wahren Religion, Mord, Ehebruch, Hurerei, Verrätere, offenbaren Diebstahl und dergleichen grobe Laster gefallen wäre, ob er schon mit Worten einiges Leidwesen zu verstehen gäbe, zum Tisch des Herrn, bis er vorhin durch einen Christlichen Wandel wahre Busse und Besserung in der Tat bewiesen haben wird, zugelassen werden.

140.

Mit der Exkommunikation, Bann, oder völliger Ausschliessung eines Gliedes aus der Gemeinde, wie auch Wiederaufnehmung desselben in der Gemeinde, sollen die Prediger und Aeltesten vorsichtig und mit reifem Rat, und zwar allerdings nach Inhalt der 83. 84. und 85. Frage und Antwort des Christlichen Heidelbergischen Catechismi, verfahren. Auch vor gänzlicher Publikation derselben Uns untertänigsten Bericht tun. Indessen und bis von Uns Bescheid erfolgt, steht dem Predigt-Amt frei, die öffentlichen Sünder vom Heiligen Abendmahl zu suspendieren.

141.

Nach geschehenem Bann und Exkommunikation soll die Gemeinde vermahnt werden, dass niemand mit dem Gebannten, ausgenommen seine Ehe- und Haus-Genossen, essen noch trinke, oder sonst einige Gemeinschaft mit ihm halte, damit er dadurch veranlasst werde, sich zu schämen, und zur Erkenntnis seiner selbst zu kommen. Doch sollen beide, Prediger und Älteste denselben ohne Aufhören zur wahren Busse vermahnen und wieder zu gewinnen suchen.

Kapitel XVIII. Von den Ehe-Sachen.

142.

Der Ehe-Stand soll als eine Ordnung Gottes zwischen einem Manne und einer Weibs-Person, die gebürlichen Alters sind, und dasselbe nach der Regel des Wortes Gottes, der gemeinen Rechten und unserer Ordnung, mit beiderseits freier Bewilligung, wie dann auch mit Wissen und Willen der Eltern, Vormünder und Freunde angefangen und Christlichem Gebrauch nach vollzogen werden.

143.

Die sich aber ohne Wissen und Willen der Eltern und Vormünder ehelich versprochen, dieselben sollen die Prediger nicht abkündigen oder zusammen geben.

144.

Da sich auch einige Personen vor eingesegneter Ehe fleischlich vermischen sollten, dieselben sollen deswegen im Consistorio zur Rede gestellt, und nach Gelegenheit der Sachen bestraft werden.

145.

Es sollen keine, welches Standes sie auch sind, in die Heilige Ehe eingesegnet werden, ihre Namen und Vornamen seien dann drei Sonntage nach einander öffentlich vorhin verkündigt worden.

146.

Die Verkündigung der Eheleute mag auch wohl von Römisch-Katholischen Priestern geschehen.

147.

Da auch der Bräutigam und die Braut zu unterschiedenen Gemeinden gehören, soll an beiden Orten die Abkündigung verrichtet werden.

148.

Die verlobten Eheleute sollen also bald, und 14 Tage zum längsten nach ihrer Proklamation, sich einsegnen und zusammen geben lassen.

149.

Eine Witwe soll vor der Zeit dreier vier Teil Jahres nach ihres Mannes Tode, ein Witwer aber vor der Zeit eines halben Jahres nach seines Weibes Absterben ohne erhebliche Ursachen nicht wiederum heiraten.

150.

Es soll sich auch niemand mit einer ungetauften, exkommunizierten Person verheiraten, sondern die ungetaufte Person soll vorher Bekenntnis des Christlichen Glaubens tun, und sich taufen lassen. Die

exkommunizierte Person aber zuvor, der Kirchen-Zucht gemäss, sich mit der Gemeinde versöhnen und folgend zur Ehe einsegnen lassen.

151.

Die Ehe-Einsegnung soll nach dem Formular des Heidelbergischen Catechismi in der Gemeinde öffentlich geschehen.

152.

Ein Reformierter Christ soll keine Dispensation in den Ehe-Fällen bei den Pöpstlichen suchen, noch die Ehe-Sachen dahin bringen.

153.

Die Missverständnisse und Streitigkeiten in Ehe-Sachen sollen durch Verwandte und Freunde, auch wohl durch den Kirchen-Rat, ehe man sie an die Obrigkeit bringt, gütlich hinzulegen gesucht werden.

154.

Wann die Eltern aus Hass der Religion, oder anderer unbefugter Ursachen halber zur Heirat ihrer Kinder sich nicht verstehen wollen, so soll die Sache erstlich dem Consistorio, folgend der Obrigkeit vorgetragen, und deren Bescheid und Ausschlag darüber eingeholt und erwartet werden.

155.

Kein Prediger soll bei Verlust seines Dienstes, und Unserer willkürlichen Strafe, einige Personen, die zu einer anderen Gemeinde gehören, ohne Vorzeigung ihrer daselbst geschehenen ordentlichen Abkündigung und des Predigers des Orts, da sie zu Hause Zulass, zur Ehe einsegnen und zusammen geben.

Mit Bitte, Wir wollten solche einverleibte Canones, Kirchen-Satzung und Ordnung bestätigen. Dass nachdem wir dieselbe durchsehen, examinieren, und nach Gelegenheit ändern lassen, Wir solcher ihrer untertänigsten Bitte statt geben, und mit reifen Rat und wohlbedachten Mut erwähnte Canones, Kirchensatz- und Ordnungen, einverleibter Massen, bestätigt haben. Tun auch dasselbe hiermit und in Kraft dieses, vorbehältlich, dass Wir dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren, und nach Gelegenheit ändern und aufheben wollen, Euch obbemelten samt und sonders, bevor ab Unseren Statthaltern, Räten und Beamten gnädigst anbefehlend, daran zu sein, und darüber steif zu halten, dass mehr gemelten Canonibus, Kirchensatz- und Ordnungen allerdings nachgelebt, und dieselbe observiert werden. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel.
Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20. Mai Anno 1662

(L.S.) Friedrich Wilhelm

Friedrich Wilhelm, der Grosse Kurfürst
* 06. Februar / 16. Februar 1620 zu Cölln/Spree
+29. April / 09. Mai 1688 zu Potsdam
aus dem Hause Hohenzollern
Seit 1640 Kurfürst von Brandenburg und
Herzog in Preussen

Gemälde von 1663

